

Neue

# Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (S. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg. Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

## Unsere heutige Musterbeilage

ist der Entwurf eines Salonchrankes. Wir bringen hiermit, anschließend an die vorige Beilage, „Damenschreibtisch und Blumenständer“, das zweite Blatt zu den Entwürfen einer gesammten Salon-Einrichtung. Eine kurze Besprechung der einzelnen Entwürfe lassen wir am Schlusse der Kollektion folgen.

Die Redaktion der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Den Abonnenten auf das „Illustrirte Unterhaltungsblatt für das Volk“ die Mittheilung, daß genanntes Blatt von Nr. 26 ab von der Postbehörde in Hamburg verboten ist. Wir bitten die Abonnenten, die rückständigen Abonnementsbeträge zu regeln.

## Die Grundformen im Möbelbau und deren Entwicklung\*).

Vortrag, gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine von Herrn Direktor Camillo Sitta.

Bei der Wahl des heutigen Vortragsthemas war es mir nicht blos wichtig, irgend einen an und für sich interessanten Stoff zu finden, sondern ich habe mein heutiges Thema auch deshalb gewählt, weil dasselbe mit Bezug auf das bezügliche Fachschulwesen, wie auch mit Bezug auf die einschlägige Literatur, die für die Fabrikation von Einflus ist, gegenwärtig eine aktuelle Bedeutung zu haben scheint. Ich erlaube mir daher auch mit einer kurzen Besprechung der einschlägigen Literatur zu beginnen.

In überwiegender Zahl enthalten die Publikationen auf diesem Gebiete zeichnerische Darstellungen von einzelnen alten Möbeln aus Museen und Privatsammlungen mit nur sehr dürftigen Erläuterungen, meist ohne Angabe der Zeit, des Meisters, der Herkunft, des Materials (Holzgattung), der inneren Konstruktion, d. i. der Verbände u.

Die einschlägige, kritische, historische Literatur ist aber ungemein dürftig.

Es ist zum ersten Male eine Geschichte des Möbelbaues im 17. Jahrhundert von Marolle versucht worden. Das Manuscript ist in Verlust gerathen und keine einzige Notiz über den Umfang und Inhalt dieser Arbeit ist auf uns gekommen. Der bekannte Kunstliebhaber und Sammler Demmin publicirte erst vor kurzem eine kleine Studie, in welcher zum Theil die

Kunsttischlerei behandelt wird. Diese Studie umfaßt nur 40 Seiten und der Verfasser rühmt sich in derselben mit Recht, der erste Autor gewesen zu sein, der eine Geschichte des Möbelbaues in seiner großen Encyclopädie verfaßt hat. Diese Encyclopädie ist in der That das erste Werk, welches die Frage des Möbelbaues allgemeiner behandelt hat. Es sind wohl einige hervorragende Monographien erschienen, und brauche ich in dieser Richtung wohl nicht erst detaillirt auf die Arbeit des berühmten Viollet le Duc hinzuweisen, der einen ganz stattlichen Band der Geschichte des mittelalterlichen Möbelbaues in Frankreich gewidmet hat. Das ist eine der wenigen grundlegenden großen und bedeutenden Arbeiten.

Senper hat bekanntlich auch die Frage des Möbelbaues vom kritischen und historischen Standpunkte in seiner „Lehre vom Styl“ behandelt und in dieser Richtung vom technisch-ästhetischen Standpunkte grundlegend gewirkt. Auf diesen beiden Quellenwerken fußen eine große Anzahl von kleineren Artikeln in Fachzeitschriften und auch einige größere Arbeiten; die besten in ästhetischer Richtung und diese ästhetische Richtung hat in der neuen Auflage des Buches: „Die Kunst im Hause“ von Falke, einen glänzenden Abschluß gefunden, der in seiner Art als vollendet bezeichnet werden kann.

Die in der Vorrede klar ausgesprochene Tendenz: „Schönheit, Anmuth, ästhetisches Wohlgefallen in das Haus zu bringen und durch den Reiz der künstlerischen Harmonie das Gefühl der Befriedigung, der Behaglichkeit, des Glückes in unseren vier Wänden fördern zu helfen“, ist sicher voll und ganz erreicht worden; eine Entwicklungsgeschichte der Einzeimöbel und ihrer Konstruktion kann aber hier nicht gesucht werden, da dieses garnicht in der Absicht des Werkes ist.

Anderer verhält es sich mit Werken, welche sich den Titel „Geschichte des Möbelbau“ beilegen und somit Aufschluß über die genetische Entwicklung der Grundformen und der Konstruktionen geben sollten oder wenigstens anhoffen lassen.

Unter dem Titel einer Geschichte des Mobiliars ist von A. Jacquemart ein großes Buch in glänzender Ausstattung erschienen. Dasselbe behandelt aber im Sinne der französischen Auffassung Alles, was an Einrichtungstücken (Tapeten, Stoffen, Bronzen, Rippen u.) zum Behufe geschmackvoller eleganter Ausstattung überhaupt nöthig erscheint; dem eigentlichen Möbelbau jedoch ist ein verhältnißmäßig kleiner Raum zugewiesen, und dieser Theil so behandelt, daß die schönsten und kostbarsten Muster meist aus Pariser Sammlungen ohne Anbruch auf Vollständigkeit

zur Darstellung und Beschreibung kamen. Nehliches gilt von den Arbeiten Havard's.

Weitaus höheren Anforderungen in Bezug auf strengere Betonung des historischen Momentes entspricht die werthvolle Arbeit von A. de Chambeaur: „Le Meuble“ in zwei Bänden, welche aber fast ausschließlich der Entwicklung des französischen Möbels gewidmet ist. Dem gesammten Alterthume sind 33 Seiten gewidmet; dem Mittelalter, und zwar in Anlehnung an die hierüber noch immer vereinzelt bestehende Arbeit von Viollet, dem mittelalterlichen Möbelbau in Frankreich, 80 Seiten; der französischen Renaissance nach Schulen geordnet 16 Seiten, während das übrige Europa nur mit 59 Seiten bedacht erscheint, so zwar, daß die Darstellung der gesammten italienischen, deutschen, niederländischen und englischen Arbeiten kaum dem gleichkommt, was über die Leistungen von Lyon oder Toulouse gesagt wird. Die späteren Jahrhunderte gehören fast ausschließlich der französischen Entwicklung an, zu welcher aber sehr schätzenswerthe Materialien, auch in Bezug auf biographische Details, beigebracht wurden.

Es zeigt sich bei alledem, daß eben noch eine Menge von Monographien und Quellenforschungen nachzutragen sind, bevor an den Aufbau einer allgemeinen Geschichte des Möbelbaues gedacht werden kann.

Es wären vorerst noch die deutschen, italienischen und andere Miniaturen nach dem Vorgange Koller's zu erzerpiren, die Schätze der Museen und Privatsammlungen auch außerhalb Frankreichs mehr herauszuziehen und dergleichen mehr.

Sehr verdienstvoll sind die in diesem Sinne angelegten Exzerpte von Professor H. Blümmer, nach antiken Vasenbildern; sicher ist aber die Zahl der Forschenden auf diesem Gebiete zu klein, im Verhältnisse zu der Menge dessen, was hier noch geleistet werden sollte.

Zum Zusammenhange mit dieser noch sehr lückenhaften Bearbeitung des historischen Materials, denn auch zur Geschichte des Technischen (der Werkzeuge, der Arbeitsmethoden, der Verbände, der Rohmaterialien u.) sind die Bausteine noch nicht zusammengetragen; steht es offenbar, daß auch an eine Systematik der Möbelformen so gut wie noch garnicht gedacht wurde.

Gerade aber eine solche wäre für unsere gewerblichen Lehranstalten und auch für die Werkstätten selbst von hoher Wichtigkeit, denn die Normen aus allen Zeiten und Stylrichtungen, welche durch Fachblätter, Photographien, Museen, Ausstellungen, illustrierte Zeitungen und auf hundert

\*) Diesen hochinteressanten Vortrag des Direktors der Wiener k. k. Staatsgewerbeschule, den wir mit Genehmigung des Autors reproduzieren, empfehlen wir der besonderen Beachtung unserer Leser. Amm. d. Red.

anderen Wegen auf den ausübenden Praktiker einwirken, sind so sinnverwirrend zahlreich und mannigfaltig, daß es schlechterdings heute nicht mehr möglich ist, das Zusammenpassende mit Sicherheit zu erkennen, wenn nicht ein gutes Stück Wissen und geradezu kunsthistorische Kenntnisse bei Komposition und Ausführung eines Möbels hilfreich zur Seite stehen.

Soweit diese nach dem heutigen Stande der Geschichte des Möbelbaues möglich ist, soll denn in dem Folgenden eine Systematik desselben wenigstens in Umrissen versucht werden, um wenigstens zu zeigen, daß ein natürliches (gleichsam genealogisches) System hier möglich ist und wie ein solches beiläufig aussehen müßte.

Abgesehen von Einrichtung und Dekoration zerfallen alle Möbel nach ihrem Zwecke und konstruktiven Aufbau in zwei große Gruppen, nämlich: in die Gruppe der Kastentübel zum Behufe des verschlossenen Aufbewahrens von Gegenständen und in die Gruppe der Sitzmöbel und Stellungen, deren Gemeinsames darin besteht, daß sie gleichsam die Erhöhung der Fußbodenfläche auf Füßen oder auf Konsolen bedeuten, damit nicht das unbequemere Niedersitzen oder Niederstellen am bloßen Fußboden stattfinden muß. In diese letztere Gruppe gehören auch die Tische, Bänke und Schemel. (Fortsetzung folgt.)

### Ein Rechtsgutachten.

Der „Korrespondent für Deutschlands Futmacher“ veröffentlicht ein Gutachten, welches Herr Rechtsanwalt Freudenthal in Berlin im Auftrage des Vorstandes des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker über die schwebende Differenz zwischen dem kgl. preussischen Ministerium und dem gedachten Verein ausgearbeitet hat. Derselbe beantwortet die Frage: „Sind die Arbeitervereine, welche sich auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung gebildet haben und Unterstützungen an ihre Mitglieder gewähren, ist insbesondere der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker als Versicherungsanstalt im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1853 zu betrachten?“ wie folgt:

„Eine Anzahl von Arbeitervereinen, welche auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen und die Vertretung der Interessen ihrer Gewerbeangehörigen bezwecken, ist im Laufe der letzten Jahre seitens verschiedener preussischer Polizeibehörden im Aufstichswege bedeuert worden, daß einzelne ihrer Einrichtungen, welche zur Erreichung ihres gedachten Zweckes statutengemäß festgestellt sind, nämlich die Unterstützung der Arbeitslosen und Invaliden, das Verabfolgen von Reisegeldern für auf der Wanderschaft befindliche, im Sinne des preussischen Versicherungsgesetzes vom 17. Mai 1853 Versicherungsanstalten darstellen, und deshalb nach § 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 340 des preussischen bzw. § 360 des Reichs-Strafgesetzbuches in Preußen der staatlichen Genehmigung unterliegen. Den Vereinen ist angedroht worden, daß ihre Kasseneinrichtungen, soweit deren Sitz in Preußen sind, geschlossen werden, sofern dieselben nicht den Nachweis erbringen, daß die staatliche Zulassung der gedachten Kassen für Preußen erfolgt ist. Es entsteht nun die Frage, ob das Verlangen der Polizeibehörden hinsichtlich der staatlichen Genehmigung gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Frage bedarf zu ihrer Beantwortung einer rechtshistorischen und rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Die rechtshistorische Entwicklung bezieht sich auf die Stellung, welche den gewerblichen Unterstützungsvereinen, gleichgültig ob in denselben nur Gehülfen oder auch Meister an der Vereinstätigkeit mitgewirkt haben, innerhalb des Gebietes der preussischen Gesetzgebung angewiesen war. Zur Zeit des Junitzwanges in Preußen waren die gewerblichen Unterstützungskassen in die Zunftverfassung eingereiht; aus den Kassen der Zünfte erhielten die Gesellen, zugereiste, Kranke (§ 353 ff. II. S. V. R.) ihre Unterstützungen. Mit der Aufhebung des Junitzwanges durch das Edikt vom Jahr 1810 war erst die Gelegenheit gegeben, daß die Gesellen für sich Unterstützungsvereine gründeten. Es entwickelten sich sodann in den einzelnen größeren Städten derartige Vereine, jedoch nur in spärlicher Weise, da zum größten Theile die alten Gewerkskassen bestehen blieben. Eine Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Unterstützungsvereine, in welchen nur Gehülfen als Mitglieder figurirten, fand nicht im Wege des Gesetzes, sondern seitens der einzelnen Regierungen statt. Erst im § 144 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 findet sich eine ausdrückliche Anerkennung der Gesellen- und Gehülfenvereine. Die Bestimmung des § 144 geht dahin:

„Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden.“

Unter der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan.

1845, sowie unter der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerbeämtern und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung, nahm die Entwicklung der gewerblichen Unterstützungen den Gang, daß die Unterstützungskassen der allein aus Gesellen bestehenden Vereine der Genehmigung der Behörde bedürfen. Dieser Genehmigung unterlagen jedoch nicht diejenigen Kassen (Zunungsinstitute), welche durch Ortsstatuten mit Zustimmung der Zunung für alle, welche an einem Orte selbstständig ein Gewerbe treiben und in demselben beschäftigt waren, eingeführt worden (§ 109 der Allgemeinen Gewerbeordnung und §§ 56 und 57 der Verordnung vom 7. Febr. 1849, betreffend die Errichtung von Gewerbeämtern u. s. w.). Ferner unterlagen nicht der Genehmigung der Regierung die auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1854 ortstatutarisch begründeten Kassen. Als nun das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, in Kraft trat, war es bei einzelnen Regierungen zweifelhaft geworden, ob die gewerblichen Unterstützungskassen jeder Art nicht als Versicherungsanstalten im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen und ob nicht die staatliche Genehmigung zu den Zunungsunterstützungen, Gesellenkassen u. s. w. erforderlich wäre und sich nach dieser Richtung die Ressortverhältnisse der Regierungen geändert hätten. Infolge dieser Bedenken erging unter dem 31. August 1854 ein Ministerialreskript der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Kultus, des Innern und für landwirtschaftliche Angelegenheiten, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Auf den Bericht vom 30. Januar d. J., betreffend das Ressort für Genehmigung der Versicherungsanstalten, erörtern wir der kgl. Regierung, daß das Gesetz vom 15. Mai v. J. in dieser Beziehung überhaupt nichts geändert hat. Im § 1 ist lediglich von der nach § 340 zu 6 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörde die Rede und bestimmt, daß diese bei der Bezirksregierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen sei. Selbstredend kann aber diese Bestimmung da nicht Anwendung finden, wo, wie bei den Unterstützungen der Zunungen, auf Grund neuer oder revidirter den Normal-Statuten entsprechenden Statuten die Genehmigung der Staatsbehörden bereits ertheilt ist.“

Die Ministerialverfügung vom 31. August v. J. (Ministerialblatt S. 236) konnte daher wegen dieser Kassen, zu deren Errichtung die ministerielle Genehmigung schon bei Bestätigung der Zunungsstatuten erfolgte, nicht noch die Genehmigung der Regierung, sondern nur die Erfüllung der durch die Statuten selbst festgesetzten Bedingung, d. h. Genehmigung der Kommunalbehörde für erforderlich erklären. Es handelt sich, nachdem durch die bestätigten Zunungsstatuten die Errichtung der fraglichen Kasse zu einer Zunungsangelegenheit gemacht ist, nur um die weitere Regelung dieser Angelegenheit, die nach dem Grundsatze des § 114 der Allgemeinen Gewerbeordnung wie bei anderen Zunungsangelegenheiten der Aufsicht der Kommunalbehörden anheimfällt.

Was die Kassen und Verbindungen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu gegenseitiger Unterstützung betrifft, so ist allerdings nach § 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Regierung diejenige Behörde, welche, wie § 58 cit. ausdrücklich sagt, die Statuten dieser Kassen und Verbindungen zu genehmigen hat. Bei dieser Kompetenz hat es selbstredend auch für die Zukunft sein Bewenden.“

Faßt man die dargestellte Entwicklungsgeschichte in's Auge, so erhellt daraus, daß die preussische Gesetzgebung niemals diese Kassen als Versicherungsanstalten angesehen hat, daß vielmehr das Reskript vom 31. August sowohl für die Kassen der Zunungsinstitute als auch für die Kassen und Verbindungsinstitute der Gesellen, der Gehülfen und Fabrikarbeiter betont, daß das Gesetz vom 15. Mai 1853 über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, welches eine Genehmigung der Staatsbehörde für Versicherungsanstalten jeder Art verlangt, auf die gewerblichen Unterstützungskassen keine Anwendung findet, für diese vielmehr besondere Bestimmungen Platz greifen, nämlich die Normen, welche in dem § 114 der Allgemeinen Gewerbeordnung sowie in dem § 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 getroffen sind. Hierzu tritt noch, daß das Gesetz vom 17. Mai 1853, betr. den Geschäftsverkehr u. s. w. seiner Entstehung und seinem Sinne nach nichts mit den Unterstützungskassen zu thun hat.“

Anfangs der fünfziger Jahre begann eine lebhafte Entwicklung des privaten Versicherungswesens in Preußen. Eine ganze Reihe von noch bestehenden Feuer-, Hagel-, Lebens-, Transport- und sonstigen Versicherungsgesellschaften wurde in jener Periode gegründet. Dieses war Veranlassung für die preussische Regierung, im öffentlichen Interesse der Versicherungsfrage nahe zu treten

\*) Der § 1 vom 17. Mai 1853 lautet: „Die Vorschrift des § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art und ebenso auch auf diejenigen Anwendungen, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die darnach erforderliche Genehmigung der Staatsregierung ist bei der Bezirksregierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.“

und dieselbe zu reguliren. Im polizeilichen Interesse wurde das selbstständige Versicherungsgeschäft (die Uebernahme der Versicherung als Gewerbe) der Konzessionspflicht unterworfen, in der Durchführung dieses Standpunktes entscheidend Staatsbehörden über die Zulassung der Versicherungsgesellschaft, prüfen deren Einrichtungen und Statuten, sie schließen Anstalten und statutarische Bestimmungen an, insofern sie nach dem administrativen Ermessen ungeeignet, mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar sind; sie verlangen Vorlage der Tarife, der Versicherungstabellen, kontrolliren die Reserven und Bilanzen, die gesammte Geschäftsführung.

Im Interesse der Unterthanen Preußens mußte dieser kontrollirende Einfluß auf die Gesellschaften geübt werden, um schwindelhaften, auf die bloße Ausbeutung des Publikums berechneten Versicherungsunternehmungen den Weg zu verlegen. Für die Kassenvereine der Gesellen und Gehülfen oder für die Kassen, welche Zunungsinstitute waren, bedurfte es keiner gesetzlichen Regelung, denn diese war durch die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1849, die Verordnung vom 9. Februar 1849 gegeben.

Im Uebrigen erhellt auch aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 17. Mai 1853, daß dasselbe auf die gewerblichen Unterstützungsvereine keine Anwendung finden kann. Die Unterstützungsvereine sind aus dem Bedürfnis entstanden, durch gemeinschaftliche Hilfe, da die Wohlthätigkeit des Einzelnen hierzu nicht ausreicht, Nothständen innerhalb der Gewerbeangehörigen abzuhelfen.

Man war sich in denselben von vornherein bewußt, daß sie nicht die Garantie übernehmen können, in jedem Nothfalle den Schaden zu decken, da für diesen Fall die Beiträge so hoch bemessen sein müßten, daß sie den Mitgliedern für die Dauer unerschwinglich werden. Sie hatten den Zweck, aus einer gemeinschaftlichen Kasse im Wege der konzentrirten Wohlthätigkeit die Nothstandsgefahr zu beseitigen; nachdem es absolut ausgeschlossen war, die aus Wohlthätigkeit verabsolgte Gabe als einen Rechtsanspruch hinzustellen. Daher kommt in den Unterstützungsvereinen die Erscheinung, daß die Beiträge äußerst niedrig, dem Gewerbeverhältnis angepaßt, festgestellt sind. Die niedrige Feststellung giebt dem Beitrage den Charakter eines Wohlthätigkeitsbeitrages, angemessen berechnet nach dem Erwerbseinkommen des Einzelnen. Nur der Wohlthätigkeitsinn, der Gedanke an die Vinderung des Schadens Einzelner durch gemeinschaftliche Hilfe führte zur Begründung der Unterstützungsvereine.“

Das Versicherungsgeschäft ist aber die Uebernahme der Versicherung als Gewerbe, und auf derartige Unternehmungen bezieht sich das Gesetz vom 17. Mai 1853 seinem Wortlaut und seinem Inhalte nach.

An dieser Auffassung wird auch nichts dadurch geändert, daß die Statuten einzelner Arbeiterkassen derartig redigirt sind, daß es den Anschein hat, als handle es sich um genaue Feststellung von Rechten und Pflichten der Kassen und ihrer Mitglieder, da eine derartige Fixirung nur den Zweck hat, den Einzelnen die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit auf dem Wege gemeinschaftlicher Hilfeleistung zu offenbaren.

Rechtsgemäß erscheinen aber auch die Arbeitervereine, welche auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen erstreben, nicht als Versicherungsanstalt. Um dieses zu erhellen, muß man den Zweck der Arbeitervereine und den Zweck der Versicherungsanstalten im Auge behalten. Bei den letzteren geht der Zweck dahin, Versicherungen zu erzielen. Wenn hierfür festgestellt ist, daß zur Erreichung dieses Zweckes Unterstützungen in gewissen Fällen eintreten, so sind diese Unterstützungen Mittel zur Zweckerzielung. Die Mittel geben aber einem Institut nicht den Rechtscharakter, sondern allein der Zweck. Dieses erhellt am besten aus einem landläufigen Beispiele. Vor Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes wurde in vielen Fabriken das Arbeitspersonal nur unter der Bedingung engagirt, daß dem Fabrikherrn das Recht eingeräumt wurde, von den wöchentlichen Lohnabzügen bestimmte Abzüge zu machen, um die Arbeitnehmer gegen Unfälle zu versichern. Es liegt auf der Hand, daß es sich in diesen Fällen um Engagementsverträge handelt; der Zweck derselben ist, die Dienste des Arbeitspersonals zu erlangen, während die Versicherung gegen Unfälle für den Zweck völlig belanglos ist.

Treten wir nun der Frage näher, ob der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker eine Versicherungsanstalt darstellt, selbst wenn das bisher Dargestellte für die Beurtheilung dieser Frage nicht maßgebend wäre, so müssen wir den § 1 seines Statuts heranziehen. Derselbe lautet:

1. Zweck und Sitz des Vereins.
  - § 1. Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker hat zum Zwecke die Vertretung der Interessen der Angehörigen des Buchdruckgewerbes.
  - Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:
    - a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der Gewerbeordnung);
    - b) strenge Aufrechterhaltung der mit den Prinzipalen getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit;
    - c) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz bei gewerblichen Streitfällen;
    - d) Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen. Dieselbe erfolgt durch die Central-Krankenkasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, C. F. (S. 38).
- Außerdem gewährt der Verein an auf der Reise

An die Tischler in Schwerin i. M.

Seit dem Bestehen der Zählstelle vom Deutschen Tischler-Verband haben wir wiederum mit einem Uebel zu kämpfen, welches in der Theilnahmlosigkeit der Kollegen dem Verband gegenüber besteht. Wir machen daher die traurige Wahrnehmung, daß von den ca. 200 hier arbeitenden Kollegen nur 45 der Organisation angehören. Fragt man nun die Kollegen, warum seid Ihr ausgezogen, oder warum tretet Ihr nicht für Euere Interessen ein, oder geht es Euch zu gut und habt nicht nöthig für Euere Besserung einzutreten, so lautet die Antwort gewöhnlich: „Es nützt ja doch nichts“, oder „Anderer, die vielleicht nicht erst durch Sonntagsarbeit einen einigermaßen auskömmlichen Verdienst erzielen, laßt mich nicht es freilich nichts! Und doch haben wir alle Ursache, uns um unsere gewerblichen Verhältnisse zu kümmern, für die Besserung und Wahrung derselben einzutreten. Statt aber diese Pflicht, welche einem jeden Arbeiter als Mann obliegt, voll und ganz zu erfüllen durch Vereinigung mit anderen in gleichen Verhältnissen lebenden Kollegen, ziehen sich die meisten in unverantwortlicher Gleichgültigkeit zurück. Wohl denken viele Kollegen darüber nach, wie ungleich die Güter dieser Welt ausgetheilt sind, die große Mehrzahl weiß auch, daß ihr Arbeitsverdienst nicht ausreicht zur einigermaßen auskömmlichen Existenz, aber selbst etwas zur Beihilfe zu thun, gerade so, wie es unsere anderen Gesellschaftsklassen thun, dazu haben sie nicht den Muth. Und doch bedarf es hierzu keiner großen Energie, wenn Alle ohne Ausnahme sich dem Ganzen anschließen. Wenn es auch wahr ist, daß durch Selbsthilfe nicht dauernd das erreichte werden kann, was im Interesse der Arbeiterklasse nothwendig ist, so könnten doch die Kollegen, als eine kompakte Masse, vielfach ihre gewerblichen Verhältnisse zu ihren Gunsten gestalten. Freilich wird selbst durch die feste Vereinigung ein Erfolg nicht so fort erzielt, wenn aber Alle mit derselben Ausdauer, wie die große Mehrzahl ihre schlechte materielle Lage ertragen muß, an der Vereinigung festhalten, so kann der Erfolg nicht ausbleiben. Wie der Landmann die Ernte, ohne daß er geätet, nicht in die Scheuern gebracht hat, ebensowenig wird dem Arbeiter ohne sein Zutun nichts in den Schooß geschüttet, was zu seiner sicheren Existenz nothwendig ist. Hierzu muß der Arbeiter selbst sein Scherflein mit beitragen und zwar dadurch, daß er seine geringe Kraft mit der seiner Kollegen verbindet und so ein geschlossenes Ganzes bildet.

Mögen diese Zeilen die Tischler Schwerins beherzigen und darnach handeln. Wir rufen daher den Kollegen zu: Auf zur Organisation! Tretet dem Deutschen Tischler-Verbande bei. Der Vorstand.

Aus Argentinien.

Von der „Union der Tischler und verwandten Berufsgenossen“ in Buenos-Ayres, Hauptstadt der Argentinischen Republik in Südamerika, wird uns über die gewerblichen Verhältnisse der dortigen Tischler Folgendes berichtet:

Da schon seit einer Reihe von Jahren viele auswanderungslustige Tischlergesellen aus Deutschland, besonders aus Hamburg, unter ganz falschen Vorstellungen über die hiesigen Verhältnisse, in der Hoffnung, ihre Lebenslage als Arbeiter zu verbessern, sich Argentinien zuwenden, aber in ihrer großen Mehrheit vollständig enttäuscht wurden, so soll es unsere Aufgabe sein, der Wahrheit entsprechend einige Aufklärungen über die hiesigen Verhältnisse zu geben, um ferneren traurigen Mißverständnissen, wie sie namentlich für die von drüben nach hier versendeten Kollegen entstehen, vorzubeugen.

Bekanntlich herrscht drüben in Europa noch allgemein der Glaube, daß hier im Durchschnitt ein Arbeiter (Tischlergeselle) einen wöchentlichen Verdienst von 80 bis 100 M. und darüber erzielt, von dem er höchstens ein Drittel zu seinem nöthigen Lebensunterhalt verbraucht, und somit nach einigen Jahren so viel erübrigt, daß er einem gewissen Nothstand für spätere Zeit überhoben ist.

Wie wenig aber diese allgemeinen Anschauungen den wahren Verhältnissen entsprechen, dafür mögen nachstehende kurz zusammengefaßte Thatsachen den Beweis liefern. Zunächst müssen wir konstatiren, daß es einem tüchtigen Tischlergesellen bei den infolge der wüthenden Konkurrenz, welche besonders die zahlreich anwesenden Italiener ausüben, sehr gebrüchlichen Lohn- und Akkordlösen und bei 10stündiger Arbeitszeit selten möglich ist, mehr als 15 Nacionales (Peso) in Papiergeld wöchentlich zu verdienen. Dies Papiergeld repräsentirt nach Argentinischen Staatsverhältnissen aber nicht den angegebenen Werth, sondern unterliegt einem täglich wechselnden Goldkurs von 150 Prozent, bald mehr, bald weniger, so daß beim Umsatz rundweg ein Drittel verloren geht. Infolgedessen erhält man für 1 Nacionales Papiergeld anstatt 1 nur höchstens 3 M. in Münze, und so entsteht ein Verlust, der den Verdienst in Wirklichkeit bedeutend niedriger stellt. Ferner ist durch die kolossale Einwanderung die Wohnungsmiethe seit einigen Jahren um das Doppelte gesteigert, was keineswegs günstig auf den anderen Lebensunterhalt einwirkt. Einem Arbeiter mit Familie fällt es hier weit schwerer, zwei Zimmer zu mieten, als drüben, da der Preis für ein leeres Zimmer 12 bis 20 Nacionales monatlich beträgt, und dabei befindet sich die Wohnung in einem Zustande, der dem Deutschen in keiner Weise passend ist. Auch der Un-

verheirathete ist hier gezwungen, sich einen eigenen Hausstand zu schaffen, weil überhaupt nur leere Zimmer an die Arbeiter vermietet werden. Ein weiteres Hinderniß für ein gutes Fortkommen ist die Sprache, ein Faktor, mit welchem in Deutschland am wenigsten gerechnet wird, der aber sehr in's Gewicht fällt, indem der Arbeiter, welcher der Landessprache nicht mächtig, fast ausschließlich auf deutsche Werkstätten angewiesen ist, wo ihm von dem Italiener große Konkurrenz gemacht wird. Diese Kalamität besteht auch für alle die Arbeiter, welche auf eigene Rechnung ohne welche Verbindlichkeiten nach hier gereist sind.

Was nun die von drüben nach hier sogenannten „importirten“ Arbeiter betrifft, so nützt diesen ein gegenseitiger Kontrakt fast gar nichts, selbst wenn derselbe vom argentinischen Konsul unterzeichnet wäre. Denn wenn ein Arbeiter wegen eintretender Differenzen einen Prozeß anstrengt, und er ist der Sprache nicht mächtig, so fällt er einem sogenannten Winkeladvokaten in die Hände und dieser steckt im günstigsten Falle doch den Profit ein. Für alle diese Mißstände die Ursachen karzulegen, würde zu weit führen. So viel steht fest, daß die ganze Lebensweise wie überhaupt die soziale Stellung der Arbeiter viel zu wünschen übrig läßt. Hier sowohl wie drüben fühlte der Arbeiter, daß er unter dem Drucke der kapitalistischen Produktionsweise steht, daß diese eifrig bestrebt ist, aus der Arbeitskraft den größtmöglichen Profit herauszuschlagen. Ein Zeichen, daß sich die Arbeiter hier nicht besser stehen wie drüben.

Dieses sind die Thatsachen, woran sich unsere Kollegen drüben in der alten Welt richten können und womit wir unsere moralische Schuldigkeit gethan zu haben glauben. Im Interesse des Ganzen ersuchen wir, diesen Bericht, welcher der vollen Wahrheit und Erfahrung entspricht, in arbeiterfreundlichen Blättern zu veröffentlichen.

Unsere Organisation steckt noch in den Kinderschuhen, aber sie wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen rasch wachsen und dann mit Stärke und Einigkeit für die Besserung der Arbeiterlage eintreten. — Der Kapitalismus ist hier unumschränkter Herrscher und Bedrücker.

Bermischtes.

Zum Streit in der Luther'schen Fabrik in Braunschweig hat die Streit-Kommission folgendes Schreiben erlassen:

Zur Aufklärung über die Zustände in der Luther'schen Fabrik mag folgende Erklärung dienen, deren Original sich in unseren Händen befindet:

Wir Unterzeichnete sind in Königsberg von dem Herrn Ingenieur Rasch für die Firma G. Luther in Braunschweig mit dem Versprechen angeworben, dort M. 4.50 bis M. 5 pro Tag zu verdienen. Wir kamen in Braunschweig an und wurden sofort in Arbeit gestellt; nachdem wir 14 Tage gearbeitet hatten und unsern Lohn ausgezahlt erhielten, bekamen wir anstatt M. 4 bis M. 5 pro Tag nur M. 3. Dem Drechsler Weisel wurden überhaupt nur 22 M. pro Stunde geboten. Dafür wollten wir jedoch nicht weiter arbeiten, sondern verlangten Reisegeld in unsere Heimath zurück, worauf uns eröffnet wurde, daß wir ein Billet bis Berlin und außerdem M. 20 in Baar, beides aber erst kurz vor Abfahrt des Zuges, haben sollten, um mit den Streikenden nicht in Verührung zu kommen. Wir fahren mit dem Bewußtsein von Braunschweig fort, daß wir ein ander Mal nicht wieder reinfallen werden, wenn Herr Luther Arbeiter sucht mit M. 4 bis M. 5 Lohn bei 10stündiger Arbeitszeit.

A. Weisel, Drechsler, Kasser Garten, Königsberg. W. Weber, Mühlenbauer, Austraße 33, Laviou.

Sollten nun noch Kollegen sein, die geneigt sind, auf die schönen Versprechungen des Herrn Luther hin nach Braunschweig zu kommen, so glauben wir, daß vorstehende Erklärung dieselben besser belehren wird wie alle Warnungen unsererseits; denn so wie es Jenen erging, ist es schon Mehreren ergangen und wird es noch Anderen ergehen.

Herr Luther hat zwar den Streit schon privatim, wie auch in öffentlichen Blättern für beendet erklärt und sucht durch dies Vorgehen Arbeiter heranzuziehen, dies ist jedoch un wahr, denn so lange, bis wir nicht selbst den Streit für beendet erklären, führen wir den Kampf für unsere gerechte Sache fort. Die Streit-Kommission.

Braunschweig. Wir lesen in Nr. 12 der „Neuen Tischler-Zeitung“ in einem Artikel von Königsberg, daß von Braunschweig aus ein Streikgesuch bei der Fünfer-Kommission eingereicht sei, was jedoch nicht der Fall ist, und auf einem Irrthum seitens der Königsberger Kollegen beruht. Die hiesigen Verhältnisse sind gerade keine solchen und wäre ein Streik fast nothwendig; da aber die Mehrzahl der Kollegen kein Interesse an der Besserstellung ihrer Lage haben, folgedessen auch der Organisation fernbleiben, sehen wir uns auch veranlaßt, mit einem Streik zurückzuhalten. Es wäre geradezu Thorheit, einen Streik zu inszeniren, den man von vorneherein als verloren betrachten muß, weil hinter demselben keine starke Organisation steht.

H. J. Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung in München 1888. Die Vorarbeiten für die vom 1. August bis 15. Oktober dauernde Ausstellung machen erfreuliche Fortschritte. Auf ein Bittgesuch des Direktoriums haben Se. Königl. Hoheit der Prinzregent allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Programm vorgezeichnete Prämierung auf Staatskosten und unter Leitung des kgl. Staatsministeriums des Innern vollzogen werde. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom

befindliche Mitglieder ein Reisegehalt und wenn möglich Unterstützung an arbeitslose Mitglieder am Orte, insbesondere an solche, welche infolge Aufrechterhaltung des mit den Prinzipalen vereinbarten Tarifs ihre Stellung verlieren. Diese Unterstützungen werden in ihrer Höhe und Dauer nach dem jeweiligen Stande der Vereinskasse vom Vereinsvorstand in Uebereinstimmung mit den Gauvorständen bemessen, ohne daß jedoch den Mitgliedern ein klagbares Recht auf dieselben zusteht.

Nach der Fassung und dem Inhalte dieser Bestimmung handelt es sich bei dem Verein um keinen Versicherungsvertrag. Ein Versicherungsvertrag ist dann gegeben, wenn der eine Theil, der Versicherer, gegen Zahlung einer Prämie seitens des Versicherten die Vergütung der aus einer bestimmten Gefahr möglicherweise für einen Andern sich ergebenden Vermögensnachtheile übernimmt. Der Versicherungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, bei welchem jeder der Vertragsgenossen bestimmte Pflichten und Rechte übernehmen, der Versicherte Zahlung der Prämie, der Versicherer Zahlung des Schadens. Die Zahlung des Schadens muß der Versicherer als Pflicht tragen, gegen diesen muß er ein klagbar sein. Nun bestimmt der angezogene § 1. des Statuts, daß an auf der Reise befindliche Mitglieder ein Reisegehalt und wenn möglich an Arbeitslose eine Reiseunterstützung gezahlt werde. Diese Fassung ergibt schon, daß die Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht erfolgt, um sich die Zahlung der Unterstützungen zu erkämpfen, so daß diesen Beiträgen der Charakter der Prämie fehlt. Der § 1 bestimmt aber auch ferner, daß der Verein nicht die Pflicht zur Zahlung der Unterstützungen übernimmt, sondern daß der Verein liberaltorisch ohne gesetzlichen Zwang eine Unterstützung gewähren will.

Die hier geschilderte Eigenschaft der Unterstützungen als nicht vertragsmäßige wird noch weiter dadurch bekräftigt, daß es von derselben im § 1 weiter heißt:

„Diese Unterstützungen werden in ihrer Höhe und Dauer nach dem jeweiligen Stande der Vereinskasse vom Vereinsvorstand in Uebereinstimmung mit den Gauvorständen bemessen, ohne daß jedoch den Mitgliedern ein klagbares Recht auf dieselben zusteht.“

Es ergibt der Passus, daß den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Unterstützungen nicht zusteht, ganz deutlich, daß es dem Belieben der Vereinsvertretung überlassen ist, ob sie Unterstützungen gewähren will oder nicht. Wo aber das Belieben auf dem Rechtsgebiete schaltet, kann von einer Vertragsschuld nicht die Rede sein. Von einer derartigen Schuld kann man um so weniger sprechen, da die Höhe der Unterstützungen objektiv nicht festgestellt ist und für die Fixirung der Höhe objektive Momente im Statut nicht gegeben sind, hierfür vielmehr das vollständig freie Belieben des Vorstandes Platz findet.

Hiergegen stellt der Minister des Innern Erzellenz von Wittkammer in seinem Reskript vom 30. April 1887 die Ansicht auf, daß der Anspruch auf die Unterstützungen, wie im § 1 Abs. 3 des Statuts gesagt ist, kein klagbarer sein soll und nach dem jeweiligen Stande der Kasse befriedigt werden kann, dem zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern geschlossenen Uebereinkommen die Natur des Versicherungsvertrages nicht genommen wird.

Diese Ansicht ist juristisch nicht haltbar, da sie dem Begriff des Versicherungsvertrages, wie er oben entwickelt ist, welcher in Theorie und Praxis unstreitig feststeht, widerspricht. Das Abkommen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann rechtlich, sofern man die Unterstützungsfrage als Hauptgegenstand der Vereinbarung ansieht, nur zu den Liberalitätsverträgen im weitern Sinne gerechnet werden.

Dennach kann als gutachtlich festgestellt werden, daß der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker keine Versicherungen übernimmt und als Versicherungsanstalt im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1853 nicht anzusehen ist.

Bereine und Versammlungen.

Wandsbeck. Wie die Kollegen vielerorts wohl schon wissen, sehen wir hier in einer Lohnbewegung. Am 3. März erhielten wir die Bewilligung der Zentral-Streitkommission, und beriefen daraufhin am 7. März eine öffentliche Tischlerversammlung ein, welche sehr gut besucht war. Es wurde von dieser Versammlung der einstimmige Beschluß gefaßt, den Arbeitgebern folgende Forderungen zu stellen: 1. Eine 9 1/2 stündige Arbeitszeit. 2. Einen Minimallohn von 40 M. pro Stunde, sowie mögliche Beschränkung der Sonntags- und Nachfeierabendarbeit. — In einer am 20. März stattgehabten Fachvereinsversammlung wurde die Akkordfrage besprochen, wozu sich fast sämtliche Redner dahin äußerten, daß wir gänzlich von einem Tarif, sowie auch von einem prozentualen Aufschlag absehen und nur einig und fest an dem Minimallohn festhalten wollten. Es wurde auch hervorgehoben, daß wir bei einer etwaigen Maßregelung seitens der Meister Alle dafür eintreten würden, die Gewahrgelten zu unterstützen. — Auf eine Anfrage, wie weit die Kollegen den Arbeitsnachweis in Anspruch nehmen, wurde konstatirt, daß dieses viel zu wünschen übrig ließe, und wurden sämtliche Kollegen ermahnt, denselben, wenn sie außer Arbeit wären, in Anspruch zu nehmen. Ferner wurde noch die über die Werkstätte des Herrn Palm verhängte Sperre vorläufig aufgehoben.

Anzeigen.

**Politur-Spiritus** 96 | 0  
 97 | 0  
 Offerire zum Poliren, Auflösen von Schmelz, Parz. etc. mit Holzgeist denaturirt 100 St. M. 32 ab Ottenfen.  
 " Phosphorbasen " 100 " 31  
**Max Löbcke,**  
 Fabrik von denat. Spiritus, Ottenfen-Hamburg.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.  
 Düsseldorf, E. Erbert, Bevolm., Duisburgerstraße 7;  
 W. Ufflerbach, Kassirer, Fürstentwall 147, 3. Etage.  
 Reiseunterstützung beim Kassirer, Mittags von 12-1, Abends von 7-8 Uhr und Sonntags Morgens von 8-10 Uhr.

Warnung!

Der Tischler Briant wird hierdurch aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen betreffs Zahlung von Logismiete, Mittagessen und der Schulden bei seinen früheren Nebengesellen.  
 Wandsbeck W. Ramrath.

Zur Beachtung!

Da nach Ablauf des bisher bestandenen Lohn- und Akkordtarifs zum 1. April d. J. auf einigen hiesigen Werkstätten Differenzen zu erwarten sind, so ersuchen wir, den Bezug nach Henssburg streng fernzuhalten. Die Lohnkommission der Tischler in Henssburg.

Zur gefälligen Beachtung!

Moritz Heidel hat am 10. März für ein Mitglied der Krankenkasse Krankengeld erhoben und dasselbe unterschlagen. Da der jetzige Aufenthalt desselben unbekannt ist, ersuchen wir, im Falle daß derselbe irgendwo auftaucht, uns sofort Mitteilung zu machen.  
 Düsseldorf, den 18. März 1888.  
 Karl Venz, Nordstraße 23.

Tischlermeistern und Gehülfen

empfehlen sich angelegentlich zur Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen, sowie Kostenschlägen für architektonische Möbel Zimmerrichtungen und Bautischlerarbeiten bei flotter Bedienung und billiger Preisnotierung.

- Mein eben vollendetes Werkchen:  
 4 komplette Schlafzimmer,  
 2 " Wohnzimmer,  
 2 " Salons,  
 2 " Herrenzimmer,  
 1 Speisezimmer.

32 Blatt, 110 neue, zur praktischen Ausführung bedachte Entwürfe, sehr einfach gehalten, empfehle als Offerten-Material für Tischlereien.

Preis 8 Mark.  
 (Hierzu das Weibuch als spezifizierten Kostenschlag für sämtliche Entwürfe zum Preis von M. 1.50.)  
**Ernst Rettelbusch,**  
 Techniker und praktischer Tischlermeister  
 in Zwickau i. S., Mittelstraße 24.

Wir empfehlen als sehr preiswerth:  
**Die Neue Welt,**  
 Jahrg. 1883-1886.  
 Preis pro Jahrgang (ungebunden)  
**Mk. 1.50.**

J. H. W. Dietz' Buchhandlung,  
 Hamburg, Gr. Theaterstr. 44.

Todes-Anzeige.

Am 23. März starb unser langjähriger Freund **Carl Jahn** in Neudnitz, geboren den 28. Juni 1852 zu Leipzig. Ehre seinem Andenken!  
 Der Vorstand der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler zc. Hamburgs.

hörden ebenfalls unangenehm wären. Der Regierung läge eben die 1/2 Million der Invalidenklasse im Magen. Besser noch als die Zerplitterung sei die Aufrechterhaltung des Gesamtvereins nach den Berliner Vorschlägen, wenn dann auch ein „königlich preussischer Gewerkeverein“ entstände. Für die Zukunft sei die Aufrechterhaltung des Vereins notwendig. Die Frage der Invalidenklasse könnte durch eine Liquidationskommission geregelt werden. Zum Auseinandergehen sei im äußersten Nothfalle noch Zeit; man müsse so lange als möglich beisammen bleiben. Nachdem noch verschiedene Redner für die Zentralisation, andere gegen dieselbe eingetreten, wurde in die Spezialberatung eingetreten. Zunächst wurde mit 39 gegen 7 Stimmen die Verlegung des Vereinsitzes nach Berlin beschlossen und der Vorstand des Berliner Vereins damit betraut, die bezüglichen Verhandlungen mit den Behörden zu führen. Für den Fall, daß diese Verhandlungen zu einem negativen Resultat führen sollten, wurde ein Eventualantrag angenommen, dahin gehend, daß der Gesamtverein in einzelne, unter sich in Gegenseitigkeit stehende Gaueverbände aufgelöst werden solle. Ein Antrag, die vorhandenen Invaliden in eine Versicherungsgesellschaft einzukaufen, wurde abgelehnt. Darauf folgte die Abstimmung über die Auflösung der Invalidenklasse; 35 Delegirte stimmten gegen, 10 für Auflösung dieser Klasse. Weiter wurde beschlossen, daß vom hannoverschen Verein ausgearbeitete, durch die Beschlüsse der Versammlung etwas modifizierte Statut der Invalidenklasse dem preussischen Ministerium vorzulegen und auf Grund desselben um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Preußen zu ersuchen. Für den Fall, daß letzteres nicht genehmigt würde, soll der Zentralvorstand als Liquidationskommission die Geschäfte der Invalidenklasse erledigen und zwar in der Weise, daß M. 500 000 für die jetzt vorhandenen Invaliden sichergestellt, der Rest des Kapitals jedoch nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl an die einzelnen Gaue vertheilt wird, behufs Gründung von Gau-Invalidenklassen. Bezüglich des Tarifs wurde nach längerer Debatte eine Resolution mit allen gegen eine Stimme angenommen, dahingehend, daß die Gehülfsenschaft jeden Versuch der Prinzipale, den jetzt gültigen Tarif vom Oktober 1886 abzuändern, zurückweise. Zur „Znunnungsfrage“ hat die Versammlung keine Stellung genommen und ist über diese Frage zur Tagesordnung übergegangen. In der Berathung über die Festsetzung eines einheitlichen Beitrages wurde empfohlen, dem Vorstand die Fixirung der Beiträge je nach Bedürfnis zu überlassen; der Beitrag zur Allgemeinen Klasse wird auf 50 % pro Woche festgesetzt und zwar vom 1. Juli ab. Am Sonnabend, den 17. März, beschloß die Generalversammlung der Central-Krankenkasse des Vereins mit 33 gegen 24 Stimmen im Prinzip die Auflösung der Central-Krankenkasse. Die definitive Auflösung soll von einer Urabstimmung der Mitglieder abhängig gemacht werden; es sind dazu vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine später zu wählende Generalversammlung wird die Liquidations-Geschäfte erledigen.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (C. S.)

Zur Beachtung!

Bei Versendung der Abrechnungsformulare zur Aufstellung der Abrechnung des ersten Quartals ist bei einer Anzahl Orte ein Irrthum vorgekommen, indem von den neuen Formularen zur Aufstellung der Statistik diejenigen, welche für das 4. Quartal 1888 bestimmt sind, anstatt derjenigen für das 1. Quartal versandt worden sind.

Alle diejenigen Orte, bei denen dieses vorgekommen, werden inzwischen die richtigen Formulare (mit der Bezeichnung Januar, Februar, März, April) erhalten haben und ersuchen wir, die zuerst erhaltenen vorläufig zurückzulegen.

Um genaue Ausfüllung dieser Formulare (nach der beigegebenen Probe) wird dringend ersucht.

Eine Anzahl Verwaltungsstellen schulden noch die Geldbeträge für erhaltene Generalversammlungsprotokolle. Wir müssen dringend darum ersuchen, diese Beträge spätestens mit der Abrechnung des ersten Quartals an uns einzujenden, andernfalls erfolgt die öffentliche Mahnung.  
 W. Gramm, L. Jacobs.

Briefkasten.

Schwelm, W. und Andere. Die in Nr. 10 unseres Blattes bevrochene Bandjäge liefert die Firma Grischer & Schröder, Fabrik für Holzbearbeitungsmaschinen in Neudnitz-Leipzig, Lührstraße 4.

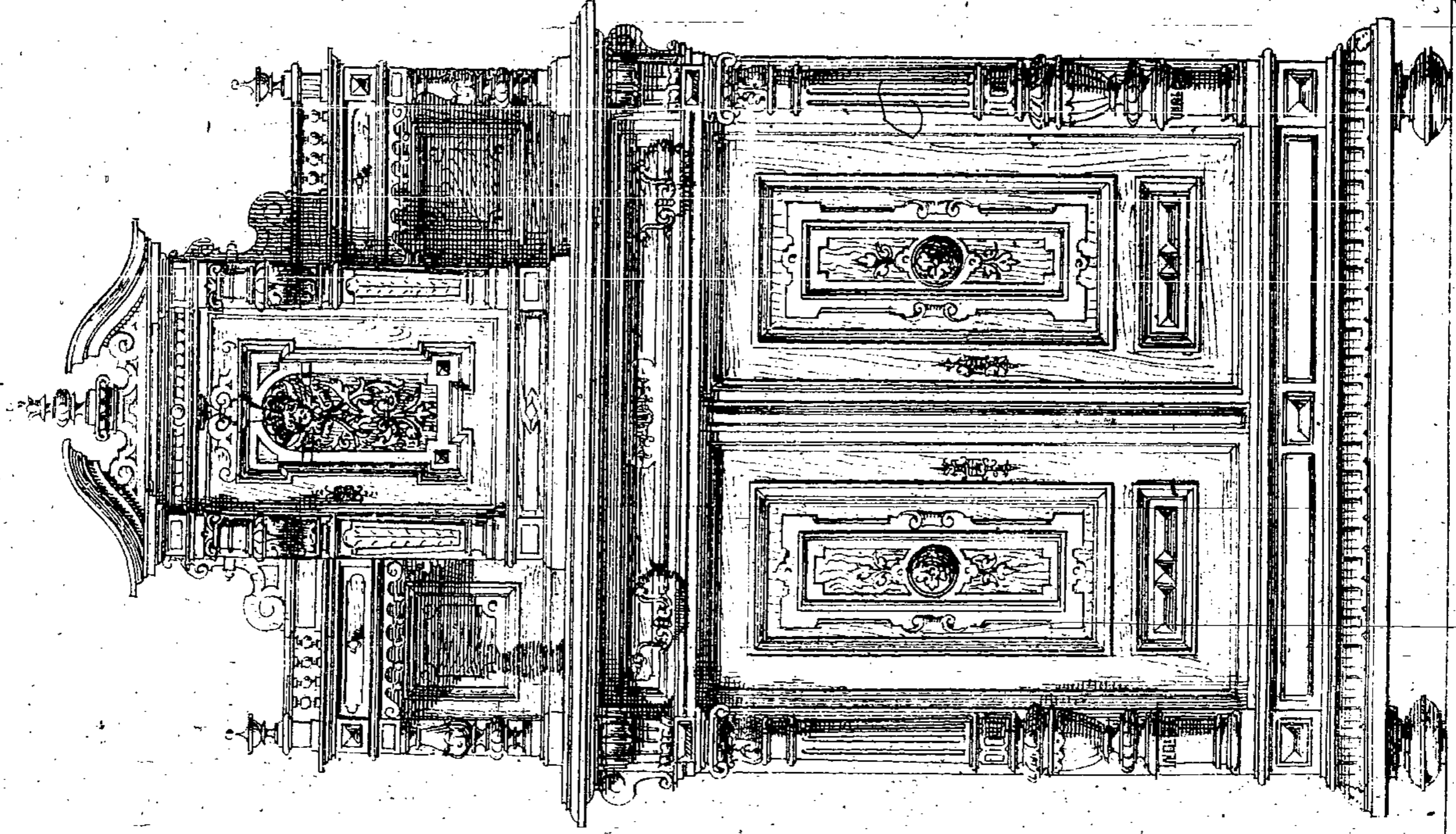
Ein Rezept zur Herstellung von Hestographenmasse finden Sie in Nr. 7 dieses Jahrganges.

Die Schule für Bau- u. Möbel-Tischler zu Neustadt i. Meckl.

beginnt das Sommer-Semester 1888 am 3. Mai, den Vorunterricht hierzu am 16. April. Weitere Auskunft erteilt der Direktor Jentzen.

70.  
 lal. Staatsministerium erlassen werden. Die Anmeldungen sind in den letzten Wochen sehr zahlreich eingelaufen, von diesen Seiten ist aber auch die Anregung eingekommen, bei der Kürze des Anmeldebtermins denselben zu verlängern. Infolgedessen hat das Direktorium die Anmeldefrist bis 15. April ausgedehnt, zugleich aber auch die Ausstellungsräumlichkeiten durch Anbringung von Galerien erweitert. Die deutschen Bahnverwaltungen haben die frachtfreie Rückbeförderung unverkauft gebliebener Ausstellungsobjekte nunmehr definitiv genehmigt. Unter den bisherigen Anmeldungen figuriren fast sämtliche Systeme von Gasmotoren, sowie Arbeitsmaschinen für die verschiedenen Branchen; unter letzteren sind die hervorragendsten Firmen vertreten. Auch Werkzeuge der verschiedensten Art, insbesondere Neuheiten, sind zahlreich angemeldet, so daß schon nach den bisherigen Anmeldungen die Ausstellung ein umfassendes Bild von dem Fortschritt, welche die Fortschritte der Technik dem Handwerksbetriebe bieten, ergeben würde.

Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker. Das preussische Ministerium hatte dem Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker verschiedene Schwierigkeiten in den Weg gelegt resp. die fernere Zulassung desselben zum Geschäftsbetrieb in Preußen in Frage gestellt. Hauptächlich war die Central-Invalidenklasse (welche bei einem wöchentlichen Beitrag von 20 % im Falle der dauernden Arbeitsunfähigkeit M. 7 pro Woche zahlt) und die Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungskasse (dieselbe zahlt an Arbeitslose auf der Reise und am Orte pro Tag M. 1, im Falle der Arbeitslosigkeit durch Eintreten für die Forderungen des Vereins entstanden ist, M. 2 pro Tag) ein Stein des Anstoßes für die Behörde. Dieselbe betrachtete den Verein als eine Versicherungsanstalt und verlangte, daß derselbe sich dem Versicherungsgesetz unterwerfe. Dadurch würden aber die Beiträge eine unerträgliche Höhe erreichen, um die Bildung des gesetzlich verlangten Reservefonds zu ermöglichen. Der Vereinsvorstand that verschiedene Schritte, um günstigere Bedingungen für den Verein zu erhalten, jedoch fruchtlos. Daraufhin wurde zum Zweck der Reorganisation des Vereins eine Generalversammlung einberufen, welche auch vom 13. bis 17. März in Hamburg stattgefunden hat. Im Interesse der Sache wollen wir die wichtigsten Momente aus den gepflogenen Verhandlungen hier wiedergeben. In der Debatte über die Lage des Vereins wurden zunächst von einem Berliner Delegirten die mit den Behörden bisher gepflogenen Verhandlungen erörtert, sowie außer den hierauf bezüglichen Schriftstücken ein Gutachten vorgelesen, das ein Jurist einem anderen Verein mit ähnlichen Institutionen erteilt hat, worin als einziges Mittel eine Petition auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung empfohlen wird. Der Delegirte führte aus, daß bis vor kurzem eine Aussicht auf Erhaltung des Vereins in der bisherigen Form nicht vorhanden gewesen; die Lage habe sich jedoch gewendet. Am Sonnabend sei ihm von einem höheren Beamten mitgetheilt worden, daß der Verein unter gewissen Bedingungen auf fernere Zulassung in Preußen rechnen könne. Es sei dazu nötig, daß der Sitz des Vereins nach Berlin verlegt, die Leiter des Vereins von der Behörde anerkannt und dazu keine Persönlichkeiten gewählt würden, die politisch engagirt sind. Ferner sei ein Schiedsgericht zur Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern einzurichten. Die übrigen Aenderungen seien mehr formeller Natur. Der Beamte erklärte, daß der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker der erste Verein sein würde, der gewissermaßen staatl. konzeffionirt sei. Betreffs der Invalidenklasse würden allerdings mehr Schwierigkeiten zu überwinden sein. In der weiteren allgemeinen Diskussion machten sich besonders zwei Strömungen geltend, die eine Richtung trat für die Dezentralisation ein, während die andere die Aufrechterhaltung der Zentralisation empfahl. Von Seiten der Ersteren wurde geltend gemacht, daß, wenn der Verein sich in einzelne Landesverbände auflöse, diesen von den Regierungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften, da es besonders die Größe und Stärke des Zentralvereins sei, welche den Regierungen unangenehm sei. Die einzelnen Landesverbände könnten immerhin unter sich in voller Gegenseitigkeit stehen und so die Rechte der Mitglieder überall gewahrt werden. Die Zentralisten dagegen erklärten, daß alles das, woran die Behörden beim Gesamtverein Anstoß nähmen, auch in den einzelnen Landesverbänden vorhanden sein würde. Der herrschenden politischen Richtung seien eben alle Arbeitervereine unangenehm. Trotzdem müsse man darnach trachten, auf Grund der von der Berliner Behörde gemachten Anerbietungen die Zentralisation aufrecht zu erhalten. Später müßten doch bessere Zeiten eintreten und dann könnte der Verein sich weiter entwickeln. Die Dezentralisation würde nur der partikularen Richtung, die ja jetzt schon zum Vorschein komme, Nahrung geben. Allerdings müßten die Anforderungen der Berliner Behörde noch genauer untersucht werden, so z. B. die Bestimmung, daß der Vereinsvorstand von der Behörde behätigt werden müsse. Der Redakteur des Vereinsorgans betonte, unter Klarlegung der bisherigen Verhältnisse, daß man mit den Thatfachen rechnen müsse. Die Ängste der Regierung kämen daher, daß man in den Vereinen sozialdemokratische Umtriebe winere. Die von der Dezentralisation empfohlenen Landesverbände seien undurchführbar, da sich in den meisten „Waterländer“ nur wenige bedeutendere Druckstädte fänden. Es wären also nur Fachvereine möglich und damit wäre nicht geholfen, da dieselben den Be-



*Handwritten signature or note, possibly 'Herr ...'.*

Salonschrank.  
(1.10 natl. Grösse.)

